



ISO - Energie

Deckungsauftrag- Vermögensschadenhaftpflicht

Energieberater und Aussteller von Energieausweisen

Versicherungsnehmer

Firma _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Versicherte Energieberater

Name, Vorname _____

Versicherungssumme / Prämie

| | | | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Gewünschte Versicherungssumme bitte ankreuzen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Versicherungssumme in EUR | 100.000 | 150.000 | 200.000 | 250.000 | 500.000 |
| Prämiensatz in % vom Umsatz nur aus der Energieberatung | 1,12 | 1,51 | 1,79 | 2,07 | 3,58 |
| Mindestprämie in EUR p.a. inkl. Versicherungssteuer | 174,00 | 234,90 | 278,40 | 321,90 | 556,80 |

Die Versicherungssumme steht je Vertrag unabhängig von der Anzahl der versicherten Berater maximal 2-fach pro Jahr zur Verfügung.

Versicherungsbeginn: _____

Haupt-/ Prämienfälligkeit 01.01. eines Jahres

Bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren wird ein Dauernachlaß von 10% gewährt.

Vertragslaufzeit 5 Jahre/
10% Nachlass

Ja Nein

Unterschrift / Datum _____

Rücksendung per Fax an: 0 22 34 - 99 55 - 31 45

Ansprechpartner

Herbert Zohren

Tel: 0 22 34 - 99 55 - 145

Email: hzohren@iso-ag.de



**Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung
für
Energieberater und Energiepass-Aussteller**

ISO - Energie

I. Risikobeschreibung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf nachstehende Tätigkeiten:

1. Energieberatung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als staatl. anerkannter (HWK, IHK, BAFA, o. ä.), bzw. zugelassener neutraler und unabhängiger Energieberater aus Fehlern bei einer rechtlich zulässigen, umfassenden Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung und zum Einsatz regenerativer Energien in dem nachfolgend genannten Umfang:

- a) Allgemeine Beratung im Hinblick auf z.B.
 - Energieeinsparverordnung
 - Wärmedämmung
 - Heizkörper und Regelung
 - Lüftungsanlagen und Wärmerückgewinnung
 - Förderprogramme und Fördermittel
- b) Beratung im Rahmen des "Fallmanagement-vor-Ort" z.B.
 - sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen und deren fachgerechte Ausführung
 - deren Behebung
 - Einsatz erneuerbarer Energien
 - Energieeinsparung durch Maßnahmen in Eigenleistung an Wänden, (Geschoss-) Decken, Fenstern
 - Feuchtigkeit, Flecken und Schimmelbefall in Wohnräumen (nicht unbeheizte Kellerräume)
 - Senkung des Heizenergie- und Stromverbrauches
- c) Erbringen der nachstehenden Erhebungen und Beratungsleistungen:
 - Erfassung der Grunddaten des Gebäudes nach den bautechnischen und –physikalischen Gegebenheiten (Haustyp, Baujahr, Anzahl WE, beheizbare Wohnfläche, etc.)
 - Erhebung des energetischen Ist-Zustandes nach wesentlichen Gebäudeteilen einschließlich offensichtlicher Wärmeverlustquellen und der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung (Typ, Nenn-Leistung, Wirkungsgrad, bisheriger Verbrauch, Zustand der Abgasanlage, etc.)
 - Erstellung eines schriftlichen Beratungsberichtes
 - Darstellung konkreter Energieeinsparmaßnahmen unter Berücksichtigung evtl. Eigenleistungen



- Kosten-Nutzen-Analyse
- Vorher-Nachher-Vergleich betreffend Energiebedarf und Schadstoff-Emissionsraten
- Unterbreitung konkreter Vorschläge zur kostengünstigen Umsetzung einer Maßnahme
- Darstellung der Anbieterstruktur hinsichtlich der unterschiedlichen Gewerke
- Eingehende mündliche Erläuterung der aufgezeigten Maßnahmen(Pakete) zur Energie- und Heizkostensparnis
- Voraussetzung ist ein schriftlicher, von dem Auftraggeber gegengezeichneter Beratungsbericht einschließlich einer Beschreibung des von dem Berater vorgefundenen Bauzustandes.
- In dem vorgenannten Sinne mitversichert ist die Erstattung von Gutachten einschließlich konkreter Empfehlungen auf Basis wärmetechnischer oder sonstiger energetischer Berechnungen.

2. Ausstellen von Energiepässen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als neutraler und unabhängiger Aussteller von Energiepässen im Rahmen der energetischen Bewertung von Gebäude, und Ihrer Einstufung im Rahmen des Energiepasses in dem nachfolgenden Umfang:

- a) Die unter Ziffer 1. genannten Tätigkeiten
- b) Die Ausstellung von Energiepässen gem. der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass eine öffentlich rechtliche oder gleichstehende privatrechtliche Zulassung/Zertifizierung (Zertifizierung der deutschen Energie-Agentur GmbH - dena Zertifizierung-) des Ausstellers vorliegt.

II. Versicherungsumfang

1. Ein Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages. Als Fehler ist es nicht anzusehen, wenn auf Basis eines sach- und fachgerecht ausgeführten Auftrages das Ergebnis der Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck infolge eines Fehlers des Ausführenden nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt.
2. § 1 II AVB gilt nicht.
3. Abweichend von § 3 II 3 AVB gilt im Schadenfall ein Selbstbehalt als nicht vereinbart.
4. § 3 II Ziffer 4 AVB findet keine Anwendung.
5. Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn oder soweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer bestreitet, so ist dieser verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.



III. Ausschlüsse

In Ergänzung zu § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. aus der Planung von Produktionsabläufen, der Berechnung von Bauzeiten und Lieferfristen sowie einer Tätigkeit als Architekt (auch Bauvorlageberechtigte);
2. aus der Weitergabe von Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers an Dritte;
3. aus der unterlassenen Prüfung der Bonität von Beteiligten oder der unterlassenen Weitergabe von Kenntnissen über deren mangelnde Bonität;
4. aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsgenehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass der Versicherungsnehmer hinsichtlich von ihm empfohlener Produkte oder Arbeiten zu dem Hersteller, Werkunternehmer oder Dienstleister in einer der vorstehend genannten oder § 4 Ziffer 6. AVB entsprechenden Beziehung steht sowie aus der Ausübung von Geschäftsführungs und Linienfunktionen;
5. die daraus hergeleitet werden, dass der Zustand der Luft, des Wassers (auch Grundwasser/Gewässer) oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Erfassung und Beurteilung von, den Energiehaushalt von Gebäuden negativ beeinflussenden, Luftströmen, namentlich unkontrollierten Lüftungswärmeverlusten;
6. die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;
7. aus Gebühren- und / oder Honorarstreitigkeiten.

IV. Ausschließlichkeitsklausel und Obliegenheit

1. Der vereinbarte Versicherungsbeitrag sowie die vereinbarten Konditionen gelten für die Zeit der Betreuung durch die Firma „Interassekuranz Sitt & Overlack AG, Ottostraße 1, 50859 Köln“. Falls diese Betreuung endet, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Nach Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem die Betreuung endet, hat der Versicherer das Recht, durch schriftliche Aufforderung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt anstelle des vereinbarten Versicherungsbeitrages den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifbeitrag zu erheben. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu dem Zeitpunkt der Beitragsanhebung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.